

**Wald
ist unsere
Sache**



**Schutzgemeinschaft
Deutscher Wald e.V.**

SATZUNG

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Bund zur Förderung der Landespflege

**Bezirksverband Schlüchtern e.V.
Main – Kinzig – Kreis**

beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 31. Mai 1975 in Steinau

SATZUNG
der
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Bund zur Förderung der Landespflege -
Bezirksverband Schlüchtern e.V.
Main – Kinzig – Kreis

§ 1

Name, rechtliche Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen:
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald — Bund zur Förderung der Landespflege —
Bezirksverband Schlüchtern, Main-Kinzig-Kreis e.V.
- (2) Der Verband ist rechtsfähig und in das Vereinsregister Schlüchtern eingetragen.
- (3) Sitz des Verbandes ist Schlüchtern.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben des Bezirksverbandes

- (1) Der Bezirksverband ist ein Zusammenschluß zur Wahrung allgemeiner, den regionalen Raum des früheren Kreisgebiets Schlüchtern betreffender Aufgaben.
Er setzt sich für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume, insbesondere des heimischen Waldes als wichtigster Bestandteil unserer Lebensgrundlagen ein. Zu diesem Zweck will er alle Maßnahmen planen, vorschlagen und durchführen, die geeignet sind:
 - a) jede unnötige Waldinanspruchnahme für andere Zwecke zu verhindern,
 - b) die Öffentlichkeit über den hohen Wert der Sozialfunktionen des Waldes aufzuklären und sie auf die Wichtigkeit des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Grünordnung hinzuweisen.
- (2) Der Verband fördert den Umweltschutz. Er unterstützt alle Maßnahmen, die eine Verschmutzung der Landschaft, der Luft, des Wassers und des Bodens verhindern können. Die Lebensinteressen aller müssen gewahrt bleiben.
- (3) Die Jugend soll für eine verständnisvolle Einstellung zum Wald, zur Natur und Umwelt, deren Pflege und ökologischer Bedeutung gewonnen werden.
- (4) Der Verband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbandes setzen sich zusammen aus
 - a) natürlichen Personen,
 - b) juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen.
- (2) Alle Einzelmitglieder gehören grundsätzlich dem Bezirksverband ihres Wohnortes bzw. des Ortes ihrer Niederlassung an. Dies räumlich gesehen im früheren Kreisgebiet Schlüchtern.
- (3) Die Aufnahme der Mitglieder, die schriftlich zu beantragen ist, erfolgt durch den Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung befindet. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, mit dem Tode des Mitglieds oder durch Ausschluß. Der Austritt bedarf der Schriftform. Er kann nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind: a) der Vorstand,
b) die Mitgliederversammlung

a) Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Kassierer.

Der Vorstand kann Mitglieder des erweiterten Vorstandes benennen. Deren Zahl soll möglichst 6 nicht übersteigen.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt. Die Wahl kann durch geheime Wahl oder durch Zuruf erfolgen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

b) Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, sie soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor dem Verhandlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung zur Post gegeben werden.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig, wenn der Vorstand dazu ordnungsgemäß und rechtzeitig eingeladen hat.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

§ 5

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Es ist Aufgabe der Mitgliederversammlung:

- a) den 1. Vorsitzenden und die übrigen Vorstandsmitglieder zu wählen,
- b) den Jahresbericht des Vorstandes zu billigen,
- c) die Jahresrechnung zu genehmigen,
- d) dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- e) den Mindestbeitrag für Einzelmitglieder zu beschließen,
- f) über die Änderung der Satzung zu beschließen,
- g) über die Auflösung des Bezirksverbandes zu beschließen.

(2) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6

Leitung der Versammlungen

Der Vorsitzende, im Behinderungsfall einer seiner Stellvertreter, führt bei allen Versammlungen den Vorsitz. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Ihm steht die Leitung des Verbandes und die Ausführung der Beschlüsse zu.

§ 7

Niederschrift

Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Ergebnisse der Beratung und die Beschlüsse festzuhalten sind. Sie ist vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 8

Beiträge

- (1) Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Spenden für den Bezirksverband werden entgegengenommen.

§ 9

Satzungsänderung und Verbandsauflösung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen ebenso wie die Verbandsauflösung einer Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Verbandsmitglieder.
- (2) Das bei der Auflösung des Verbandes vorhandene Vermögen fällt an den Landesverband Hessen der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Verbandsstreitigkeiten ist Schlüchtern.

§ 11

Die Satzung tritt am 1. Juni 1975 in Kraft.

Einstimmig beschlossen von der Mitgliederversammlung in Steinau am 31. Mai 1975.

Schlüchtern, den 9. Oktober 1975

Für den Vorstand:

Dänner
1. Vorsitzender

Kreusler
stellv. Vorsitzender

Steyer
Geschäftsführer

von Berlepsch
Vorstandsmitglieder

von Brandenstein

Scheliga

Pfalzgraf